Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0233356-0001-G16-0046/24

Düsseldorf, den 12.05.2025

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Peter Linnek GmbH Metallveredlung in Velbert durch Errichtung und Betrieb der U-Trommelanlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Peter Linnek GmbH Metallveredlung mit Bescheid vom 11.04.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage am Standort an der Bessemerstr. 5-7 in 42551 Velbert erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Peter Linnek GmbH Metallveredlung
Bessemerstr. 5-7
42551 Velbert

Aktenzeichen:
53.03-0233356-0001-G16-0046/24
bei Antwort bitte angeben

Frau Möller
Zimmer: 107
Telefon:
0211 475-3043
Telefax:
0211 475-2790
annalena.moeller@brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb der U-Trommelanlage

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.08.2024, zuletzt ergänzt am 11.04.2025

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.03-0233356-0001-G16-0046/24

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 08.08.2024, zuletzt ergänzt am 11.04.2025 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb der U-Trommelanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Peter Linnek GmbH Metallveredlung in Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und An-

hang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur
Oberflächenbehandlung von Metallen

am Standort

Peter Linnek GmbH,
Bessemerstr. 5-7, 42551 Velbert,
Kreis Mettmann, Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstücke 1787, 1791, 1793

erteilt.

Anlagenkapazität:

Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt [redacted] (Reduzierung um 2,66 m³)

Betriebszeiten:

Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1) **Errichtung und Betrieb einer U-Trommelanlage mit einem Wirkbadvolumen von [redacted] im Erdgeschoss der Betriebshalle in der Bessemerstraße 7**
2) **Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftquelle E10**
3) **Entfall der Trommelanlage 1 und Gestellanlage 1**
4) **Entfall der Abluftquelle E3**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt,

wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen

und

b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Die Entscheidung über die Gebührenerhebung ergeht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zu einem späteren Zeitpunkt.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Peter Linnek GmbH Metallveredlung betreibt am Standort in der Bessemerstr. 5-7 in 42551 Velbert eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen. Mit Datum vom 08.08.2024 hat die Peter Linnek GmbH Metallveredlung bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen der Peter Linnek GmbH Metallveredlung ist als Anlage der Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen

die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage der Peter Linnek GmbH Metallveredlung um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Peter Linnek GmbH Metallveredlung handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage befindet sich in einem Industriegebiet. Sowohl die bestehenden Produktionsanlagen als auch die neue Anlage werden

unverändert in den bereits bestehenden Hallen betrieben. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum sind keine empfindlichen schutzbedürftigen oder nach Landesrecht geschützten Gebiete vorhanden. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Zudem finden durch das Vorhaben keine Eingriffe in den Boden statt. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe werden sicher über einen Kamin abgeleitet. Anfallendes Abwasser kann der bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter https://uvp-verbund.de eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Peter Linnek GmbH Metallveredlung nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Peter Linnek GmbH Metallveredlung hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 08.08.2024 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Oberflächenbehandlungsanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	**Zuständigkeit**
Bez. Reg. Düsseldorf, Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Bez. Reg. Düsseldorf, Dezernat 52	Bodenschutz
Bez. Reg. Düsseldorf, Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Bez. Reg. Düsseldorf, Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Bez. Reg. Düsseldorf, Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Velbert	Baurecht, Brandschutz
Landrat des Kreises Mettmann	Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 11.04.2025.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die Peter Linnek GmbH betreibt am Standort in Velbert in der Bessemerstraße 5 und 7 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen.

Die durch einen Brand im Februar 2023 zerstörte Trommelanlage 1 und Gestellanlage 1 im Erdgeschoss der Bessemerstraße 7 soll durch eine neue U-Trommelanlage, in der das Beschichtungsverfahren „alkalisch Zink“ verwendet wird, ersetzt werden. Die dabei verwendete Dickschichtpassivierung ist cobaltfrei.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Die Abluft der U-Trommelanlage wird gefasst und nach Reinigung über einen Tropfenabscheider über eine neu zu errichtende Quelle (E10) abgeleitet. Der Abgasvolumenstrom der Quelle E10 beträgt 45.000 Nm³/h (tr).

In den Antragsunterlagen wurde eine Bestimmung der Schornsteinhöhe nach TA Luft beigefügt. Die Berechnungen ergibt eine Mindestschornsteinhöhe von 17 m über GOK. Es wird plausibel dargestellt, dass die

maximalen bodennahen Konzentrationswerte für Chlorwasserstoff, Fluoride (leicht löslich) und Chrom deutlich unterschritten werden, Bebauung und Bewuchs sowie unebenen Gelände berücksichtigt wurden und die Anforderungen an den ungestörten Abtransport sowie die ausreichende Verdünnung gemäß VDI 3781 Blatt 4 eingehalten werden. Die vorgelegte Berechnung wurde mit einem Volumenstrom von 50.000 m³/h durchgeführt. Da dieser Wert jedoch die Leistung der Abluftanlage darstellt, wurde in den weiteren Unterlagen und in Anlage 2 dieses Bescheids für den tatsächlich zu messenden Volumenstrom in Nm³, tr. ein geringerer Wert angenommen bzw. festgelegt. Eine Überprüfung mit den Programmen BESMIN und BESMAX zeigt, dass sich hinsichtlich der Mindestanforderungen keine Änderungen mit einem Volumenstrom von 45.000 m³/h ergeben. Eine Überarbeitung der Schornsteinhöhenberechnung war daher nicht erforderlich.

Der Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 der TA Luft bzw. der Multiplikation des S-Werts in Anhang 6 der TA Luft mit 10 für HCl liegt bei 1 kg/h. Bei einer durch die TA Luft vorgeschriebenen Emissionskonzentration von 30 mg/m³ würde die Gesamtanlage den Bagatellmassenstrom überschreiten. Zur Vermeidung einer Immissionsbetrachtung hat der Antragsteller daher beantragt, an der neuen Quellen E10 strengere Begrenzungen der Emissionskonzentrationen festzulegen (2 mg/m³). Zudem soll zukünftig an der Quelle E7 ebenfalls ein strengerer Emissionsgrenzwert gelten (5 mg/m³). An den Quellen E1, E8 und E9 gelten bereits strengere Emissionsgrenzwerte. Mit diesen wird der Bagatellmassenstrom unterschritten und auf eine Immissionsbetrachtung konnte verzichtet werden. Die bisher durchgeführten Emissionsmessungen zeigen, dass die strengeren Werte im Betrieb erreicht werden können.

Weitere Emissionen sind durch leicht lösliche Fluoride sowie Chrom zu erwarten. Hier werden die Bagatellmassenströme mit den nach TA Luft vorgeschriebenen Grenzwerten eingehalten, so dass auch hier auf eine Immissionsbetrachtung verzichtet werden konnte.

Zur Sicherstellung der Emissionsbegrenzungen wurden im Anlage 2 entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, sowie wiederkehrende Messverpflichtungen auferlegt.

Die Quelle E3, der durch einen Brand zerstörten Anlage, entfällt zukünftig, sodass die bestehenden Emissionsbegrenzungen und -messverpflichtungen aufgehoben werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen. Für das Gebiet des Anlagenstandorts und das Betrachtungsgebiet liegt kein Luftreinhalteplan vor.

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind durch den Betrieb nicht zu erwarten. Es werden keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.2.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 10.3 die Schalltechnischen Berichte der Ramm Ingenieure GmbH, Gutachten Nr. SP-4807-20240618 vom 16.06.2024 beigefügt.

Im Rahmen des Vorhabens werden als neue Geräuschquellen der Betrieb der U-Trommelanlage (Rauminnenpegel) und der neue Abluftkamin betrachtet. Änderungen hinsichtlich des Lieferverkehrs oder der bereits bestehenden Lüftungs- und Kälteanlagen sind nicht vorhanden und daher nicht berücksichtigt worden. Zudem entfallen Geräuschemissionen durch den Wegfall der Quelle E3 der Gestellanlage 1 und der Trommelanlage 1. Dieser Wegfall wurde in der Berechnung ebenfalls nicht berücksichtigt, dafür der angenommene Halleninnenpegel um 5 dB(A) im Vergleich zum vorherigen Betrieb erhöht, sodass von einer konservativen Berechnung ausgegangen werden kann.

Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts bzw. des Widerspruchbescheids (Az.: 53.03-0233356-0001-283) vom 29.04.2021 entspricht.

In den Schallimmissionsprognosen wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Galvanikanlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum liegen mindestens 23 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Durch die beantragten

Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen durch die U-Trommelanlage.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissions- und Immissionsrichtwerte wurden in Anlage 2 dieses Bescheids Nebenbestimmungen aufgenommen.

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Beim Betrieb der geänderten Oberflächenbehandlungsanlage ist nicht mit relevanten Erschütterungen zu rechnen.

Eine Änderung der Außenbeleuchtung der Anlage erfolgt nicht.

Die zur Kühlung des alkalischen Zink-Elektrolyten genutzte Kälteanlage ist bereits im Betrieb vorhanden.

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der geänderten Oberflächenbehandlungsanlage fallen keine neuen Abfallarten an. Der in der Abwasservorbehandlungsanlage anfallende Galvanikschlamm wird wie bisher über ein entsprechendes Entsorgungsunternehmen entsorgt.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wird aufgeführt, dass die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen erfüllt werden und nach Stilllegung der Anlage gewährleistet wird, dass der ordnungsgemäße Zustand des Betriebsgeländes wiederhergestellt wird. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Peter Linnek GmbH Metallveredlung in Velbert ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie kein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Durch die Änderung werden auch weiterhin nicht die Mengenschwellen der in Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführten gefährlichen Stoffe überschritten. Das Betriebsgelände fällt damit nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Oberflächenbehandlungsanlage befindet sich auf dem Werksgelände der Peter Linnek GmbH.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Velbert, sowie der Kreis Mettmann beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken. Es wurden Nebenbestimmungen auferlegt, welche in Anlage 2 aufgenommenen wurden.

3.7.2 Bodenschutz

Die Fläche des Werksgeländes ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit der Erweiterung der baulichen Anlagen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.7.2.1 *Altlastensituation*

Die Fläche wird im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) unter der Nummer 36590/35 Ve als Altstandort geführt. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Mettmann.

Der Kreis Mettmann wurde im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme der UBB enthielt Hinweise zum Vorgehen, sollten auffällige Materialen vorgefunden werden. Da die Änderung mit keinen Bodeneingriffen verbunden ist, wurde auf die Übernahme dieser Hinweise verzichtet.

3.7.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage der Peter Linnek GmbH Metallveredlung um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Bei einer wesentlichen Änderung einer IED-Anlage kann in Einzelfällen von der Fortschreibung des AZB abgesehen werden. Dem vorliegenden Antrag liegt unter Fach 18 eine Stellungnahme des Gutachters Santec Fuchs Sanierungstechnologie GmbH (Stand 11.02.2025) bei.

Zum Ausschluss des AZB werden folgende Punkte benannt:

- Die neue U-Trommelanlage ersetzt zwei Anlagen, die bei dem Brandereignis vom 11.02.2023 irreparabel zerstört wurden. Die neue U-Trommelanlage enthält alkalische Zinkbäder, die auch bereits in anderen vorhandenen Anlagen enthalten sind.
- In der neuen Anlage werden keine neuen relevant gefährlichen Stoffe eingesetzt. Zwar wurde bei einigen Chemikalien der Lieferant und damit der Handelsname geändert, nicht aber die verwendeten Stoffe. Diese bleiben identisch.
- Der Aufstellungsort der Anlage ist unterkellert. Somit besteht auch beim unbemerkten Austritt des Badinhaltes keine Gefährdung für die Schutzgüter Boden und Grundwasser.
- Die neue Trommelanlage wird gemäß den gesetzlichen Anforderungen, regelmäßig von einem Sachverständigen für AwSV geprüft
- Das Chemikalienlager bleibt unverändert und entspricht damit dem Zustand zur Zeit der Erstellung des AZB.
- Gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt - wie auch schon bei den übrigen Anlagen - wöchentlich eine fachgerechte Sichtprüfung
- Toxikologisch besonders relevante Chromat-Verbindungen (Cr-VI-Verbindungen) werden nicht mehr eingesetzt.

Die obenstehenden Schlussfolgerungen werden durch das Dezernat 52 für plausibel bewertet und akzeptiert. Auf zusätzliche Bodenuntersuchungen durch Rammkernsondierungen kann verzichtet werden.

Aus Sicht des Dezernat 52 ist der Ausschluss der AZB-Fortschreibung im Rahmen des aktuellen Antragsverfahrens nachvollziehbar.

Der Ausgangszustandsbericht vom 22.10.2019 sowie die Nebenbestimmungen im Bescheid vom 14.10.2021 (Az.: 53.03-0233356-0001-G16-0023/20) unter Nr. 7.1 bis 7.3 behalten Ihre Gültigkeit.

3.7.3 Gewässerschutz

3.7.3.1 *Abwasser*

Aus abwasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Projekt keine Einwände:

Hinsichtlich der Abwasservorbehandlungsanlage ergeben sich keine Änderungen durch den Antragsgegenstand.

Des Weiteren ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des unbehandelten und des behandelten Abwassers. Das Abwasservolumen der gesamten Anlage (bisher ca. 3 m³/h) wird sich nicht verändern.

Die vorhandene Indirekteinleitergenehmigung (letzter Stand: 4. Änderungsbescheid, 2019) muss nicht geändert werden.

In der BE 2 werden ca. 200 l/h Abwasser von sonntags 22 Uhr – samstags 24 Uhr in die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage (ABA) geleitet. Die U-Trommelanlage entspricht den Anforderungen an den Stand der Spültechnik (Abwasserverordnung, Anhang 40). Änderungen in der Abwasservorbehandlungsanlage sind daher nicht erforderlich.

Die im Tröpfchenabscheider der Emissionsquelle E 10 anfallenden Flüssigkeiten gelangen ebenfalls in die Abwasserbehandlungsanlage.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt unverändert durch Einleitung in die kommunale Kanalisation.

3.7.3.2 *Vorbeugender Gewässerschutz*

Die U-Trommelanlage stellt eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage) dar. In den Antragsunterlagen wurden Ausführungen über die Beschaffenheit der Anlage in Register 13.1 beigefügt. Die Anlage zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen wird gemäß den Anforderungen nach §§ 17 und 18 AwSV errichtet und betrieben. Die Dichtheit und Beständigkeit der eingesetzten Materialien ist gegeben.

Maßgebende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 2. Bei einem Gesamtvolumen von 17,47 m³ WGK 2 Stoffen und 9,14 m³ WGK 1 Stoffen ergibt sich die Gefährdungsstufe C. In HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe C sind flüssige wassergefährdende Stoffe vollständig zurückzuhalten, welche aus der größten abgesperrten Einheit freigesetzt werden können, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden. Hier vorliegend ist das größte Badvolumen von 14 m³. Die vorhandene Rückhaltung (20 m³) ist ausreichend bemessen. Die für den Zink-Elektrolyten erforderlichen Rohrleitungen verlaufen ebenfalls innerhalb der vorhandenen Auffangwanne.

Der Vorlagebehälter für die im Tröpfchenabscheider der Abluftreinigungsanlage eingesetzten Natronlauge misst 600 l. Durch die Einstufung in die Wassergefährdungsklasse 1 ergibt sich die Gefährdungsstufe A. Die Anlagenteile stehen in der Auffangwanne der Lageranlage, sodass für ein ausreichendes Rückhaltevolumen gegeben ist.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Peter Linnek GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt.

Das Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Die Errichtung der U-Trommelanlage stellt keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar, da es keiner baulichen Änderung und somit keiner Inanspruchnahme von Biotopen bedarf.

Aus demselben Grund kann eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Tatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine UVP-Pflicht aus den von Dezernat 51 zu vertretenden Belangen ist nicht ersichtlich.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen sind daher nicht erforderlich.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.9 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Mettmann beteiligt. Das Kreisgesundheitsamt verweist in seiner Stellungnahme auf den nicht eindeutig beschriebenen Betrieb der bereits vorhandenen Kälteanlage. Da der Betrieb dieser Kälteanlage nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags ist und entsprechend unverändert bleibt, wurden die Anmerkungen des Kreisgesundheitsamtes in Anhang 3 als Hinweise aufgenommen.

3.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
   a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
   b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein

müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
   a) die regelmäßige Wartung,
   b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
   c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Peter Linnek GmbH Metallveredlung, Velbert nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.08.2024 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb der U-Trommelanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Anna Lena Möller

Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (8 Seiten)
3. Hinweise (8 Seiten)

Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0233356-0001-G16-0046/24

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	**Deckblatt**	1 Blatt
1.	**Antragsanschreiben vom 08.08.2024**	1 Blatt
1.1.	Anschreiben vom 18.10.2024	1 Blatt
2.	**Inhaltsverzeichnis**	1 Blatt
3.	**Antragsformular**	
3.1.	Antragsformular 1	3 Blatt
3.2.	Genehmigungshistorie	2 Blatt
4.	**Grundkarte (Auszug TIM-online)**	1 Blatt
5.	**Lageplan**	2 Blatt
6.	**Maschinenaufstellungsplan**	1 Blatt
7.	**Fließbild**	1 Blatt
8.	**Anlagen- und Betriebsbeschreibung**	5 Blatt
8.1.	Allgemeines	
8.2.	Gegenstand des Antrags	
8.3.	Angaben zur Störfallverordnung	
8.4.	Badliste	
9.	**Formulare 2-6**	
9.1.	Formular 2	1 Blatt
9.2.	Formular 3	2 Blatt
9.3.	Formular 4	5 Blatt
9.4.	Formular 5	1 Blatt
9.5.	Formular 6	2 Blatt
10.	**Angaben zum Immissionsschutz**	3 Blatt
10.1.	Schornsteinhöhenberechnung (Probiotec GmbH, Projektnummer PR 23 H0035, Stand 21.05.2024)	18 Blatt

10.2. Schallimmissionsprognose (RammIngenieure GmbH, Berichtsnummer SP-4807-20240618, Stand 18.06.2024) ..... 24 Blatt

10.3. Abluftberechnung nach DIN EN 17059 (FikaraTechnischer Galvanobedarf, Auftragsnr. 28714, Stand 05.09.2023) inkl. Anhang ..... 10 Blatt

11. Angaben zu Abwasserwirtschaft ..... 1 Blatt

12. Angaben zu Abfällen ..... 1 Blatt

13. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ..... 3 Blatt

13.1. Auszug Medienliste 40 PE ..... 8 Blatt

13.2. Auszug Medienliste 40 PP ..... 7 Blatt

13.3. Formular 8.4 Galvanikanlage ..... 2 Blatt

13.4. Formular 8.4 Natronlauge ..... 2 Blatt

14. Erklärung zur Betriebseinstellung ..... 1 Blatt

15. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ..... 3 Blatt

15.1. Flucht- und Rettungswegepläne ..... 9 Blatt

15.2. Fortschreibung Brandschutzkonzept (BDHI, Projekt. Nr.: 2342-24, Stand 26.11.2024) inkl. Anlage ..... 14 Blatt

16. UVP-Vorprüfung ..... 7 Blatt

17. Sicherheitsdatenblätter

17.1. [redacted]

17.2.

17.3.

17.4.

17.5.

17.6.

17.7.

17.8.

18. Angaben zum AZB ..... 2 Blatt

Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0233356-0001-G16-0046/24

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden

könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschimmissionen

2.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme der Ramm Ingenieure GmbH vom 18.06.2024 (Berichts-Nr.: SP-4807-20240618) errechneten Beurteilungspegel für die U-Trommelanlage sind einzuhalten.

2.1.2 Immissionsmessungen

Beim Vorliegen von berechtigten Lärmbeschwerden, die eindeutig der Anlage als Verursacher zuzuordnen sind, ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf der Nachweis über die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 von einer nach § 29 b BImSchG benannten Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen. Der Nachweis kann unter Berücksichtigung des Anhanges A.3.4.4 TA Lärm durch Schallleistungsmessungen aller relevanten Quellen und der Berechnung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgen.

2.2 Geräuschemissionen

2.2.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme der Ramm Ingenieure GmbH vom 18.06.2024 (Berichts-Nr.: SP-4807-20240618) aufgeführten schalltechnischen Vorgaben der Schalldämmmaße der Außenbauteile sind einzuhalten.

2.2.2 Der Schallleistungspegel der Quelle E10 darf im Betrieb den in der v.g. Schallimmissionsprognose als notwendig erachteten Schallleistungspegel von maximal 83,0 dB(A) nicht überschreiten.

Die Sicherstellung der Einhaltung der v.g. Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

2.2.3 Eine Abweichung von den in Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 und 2.2.2 festgelegten Anforderungen ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

2.2.4 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

2.2.5 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 2.2.4 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie der gutachterlich ermittelte Schallleistungspegel des in Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 genannten Aggregats hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.2.6 Minderungsmaßnahmen

Fenster und Tore / Türen sind dauerhaft geschlossen zu halten.

2.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

2.3.1 Im Abgas der **Quelle E10** (Volumenstrom = 45.000 m^3/h) dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

  Chrom und seine Verbindungen,
  angegeben als Cr ..... 1 mg/m³

  Fluoride leicht löslich,
  angegeben als F ..... 1 mg/m³

- gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

  Chlorverbindungen,
  angegeben als Chlorwasserstoff ..... 2 mg/m³

2.3.2 Im Abgas der **Quelle E7** (Volumenstrom = 14.800 m^3/h) darf der nachstehend genannte gasförmige anorganische luftverunreinigende Stoff die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff ..... 5 mg/m³

2.3.3 Die Massenkonzentrationen der in Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2 genannten emittierten Stoffe beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

2.3.4 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 2.3.5 und Nr. 2.3.6 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle E10 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und

ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

2.3.5 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

2.3.6 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.5 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

2.3.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 2.3.5 und Nr. 2.3.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang

A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

2.3.8 Emissionsminderungsgebot

Beim Ausfall der Abluftreinigungsanlage sind alle vorgeschalteten abgasverursachenden Vorgänge unverzüglich abzufahren. Es sei denn, es ist abzusehen, dass die Abluftreinigungsanlage innerhalb der Ab- und Anfahrzeiten der angeschlossenen Anlagen/Betriebe wieder ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt werden kann.

3. Wasserwirtschaft

3.1 Lagerplätze von Chemikalien bzw. wassergefährlichen Stoffen sind vor Auswirkungen von Starkregenereignissen zu schützen (siehe Starkregenereigniskarten).

4. Abfallwirtschaft

4.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen.

4.2 Endet nach § 5 KrWG die Abfalleigenschaft eines im Genehmigungsverfahren als Abfall beschriebenen Stoffes oder Gemisches, so ist die zuständige Überwachungsbehörde hierüber formlos in Kenntnis zu setzen.

5. Bodenschutz

5.1 Die im Bescheid vom 14.10.2021; Az: 53.03-0233356-0001-G16-0023/20 unter Nr. 7.1 bis 7.3 geforderten Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0233356-0001-G16-0046/24

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

a) Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),

b) Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,

c) dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)

d) Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Arbeitsschutz

2.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

a) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

b) die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes

c) das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

2.2 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Auf die allgemeinen Pflichten des Arbeitsgebers gemäß § 3 ArbMedVV wird hierzu hingewiesen.

2.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

2.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür

zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

2.5 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

3. Gewässerschutz

3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

3.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

3.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 Abs. 2 bis 5 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

3.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde

eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

3.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

3.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3

prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

3.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

4. Bodenschutz

4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

5. Landschafts- und Naturschutz

5.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten

gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

6. Gesundheitsschutz

6.1 Für den Fall, dass der Kühl-/Wasserkreislauf über eine Nacheinspeisung mit Trinkwasser verfügt, ist folgendes zu beachten:

6.1.1 Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zum Schutz des Trinkwassers gemäß § 13 Abs. 3 der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung, Wasserversorgungsanlagen aus denen Trinkwasser abgegeben wird nur dann mit Nichttrinkwasserversorgungsanlagen verbunden werden dürfen, wenn die Wasserversorgungsanlage mit einer Sicherungseinrichtung ausgestattet ist, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

6.1.2 Bei Errichtung und Betrieb von Kühlkreisläufen sind daher in Bezug auf die Ein- bzw. Nacheinspeisung mit Trinkwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN EN 1717 und DIN 1988-100) einzuhalten. Entsprechend der Anforderungen der DIN

1988-100 sind für Kühlkreisläufe nur Sicherungseinrichtungen Typ AA, AB oder AD („freie Ausläufe") zulässig.

6.2 Weiterhin ist die Trinkwasserleitung, die zur Ein- bzw. Nacheinspeisung von Trinkwasser in den Kühlkreislauf dient, so zu errichten und zu betreiben, dass eine Stagnation in diesem möglicherweise selten genutzten Leitungsstück vermieden wird. Falls dies nicht durch entsprechende Leitungsführung oder betriebstechnische Maßnahmen gewährleistet werden kann, könnte auch eine automatische Spüleinrichtung zielführend sein.